

Die Abstimmungsvorlagen vom 13. Juni

Autor(en): **Jucker, Waldemar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **68 (1976)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Abstimmungsvorlagen vom 13. Juni

Waldemar Jucker

Am 13. Juni finden drei Volksabstimmungen statt. Ein neuer *Verfassungsartikel über die Arbeitslosenversicherung* soll es ermöglichen, diese Versicherung obligatorisch zu erklären und die Prämien zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hälftig aufzuteilen. Damit soll das soziale Sicherungsnetz gegen Kriseneinbrüche verstärkt werden. Angesichts der unsicheren Währungsverhältnisse und sich abzeichnender Strukturumbrüche in der Wirtschaft entspricht dies einer dringenden Notwendigkeit.

Die *zweite Vorlage* ist das *Raumplanungsgesetz*. Es gibt nicht nur Krisen durch Rückschläge; es gibt auch Wachstumskrisen. Diese wirken sich in dicht besiedelten Räumen, wie die Schweiz nun einmal einer ist, vor allem auf die Verwendung des Bodens nachteilig aus. Schöne Landschaften werden rücksichtslos zersiedelt und verbetoniert. Für die Wirtschaft günstige Standorte werden für Geschäftszwecke übernutzt; Siedlungen planlos umgestaltet und Wohnquartiere beeinträchtigt; die Mieten in die Höhe getrieben. Das Raumplanungsgesetz will dies verhindern. Es verpflichtet die Kantone zu einer Zonenplanung. Sie werden ermächtigt, das Siedlungsgebiet verbindlich festzulegen, schützenswerte Landschaften zu Schutz-zonen zu erklären, Erholungszonen zu bestimmen und möglichst zusammenhängende Landwirtschaftszonen auszuscheiden. Damit es im knappen bemessenen Baugebiet nicht zu einem Baulandmangel kommt, werden Kantone und mit ihnen die Gemeinden verpflichtet, die Bauzonen zu erschliessen und tatsächlich auch baureif zu machen.

Um zu verhindern, dass durch das Aufkaufen von Bauland dieses trotzdem knapp und unverhältnismässig teuer wird, können sofort

nach der Erschliessung die Besitzer aller Baugebiete zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden. Bringen es trotzdem finanzkräftige Leute fertig, ohne Vorliegen eines Eigenbedarfes Bauland zu horten, so können sie enteignet werden. Das enteignete Land soll nicht etwa verstaatlicht, sondern an Bauwillige abgegeben werden.

Sieht die Planung in bestimmten Gebieten eine besonders dichte Überbauung vor, so soll die sich daraus ergebende Wertsteigerung des Bodens durch die Erhebung einer Mehrwertabgabe abgeschöpft werden. Dadurch wird die Bodenspekulation ebenfalls weniger interessant gemacht.

Das Raumplanungsgesetz will das wirtschaftliche Wachstum nicht verhindern. Durch eine bessere Raumplanung und Raumordnung soll aber Wachstumsnachteilen für Mensch und Natur entgegengewirkt werden.

Durch die *dritte Vorlage* soll der *Internationalen Entwicklungsbehörde*, einer Tochtergesellschaft der Weltbank, ein zinsloser, aber *rückzahlbarer Kredit von 200 Mio Franken* auf 40 Jahre eingeräumt werden. Diese finanziert damit Entwicklungsprojekte in armen Ländern.

Die Schweiz gehört weder dem Internationalen Währungsfonds noch der mit ihm verbundenen Weltbank an. Nach ihren Statuten dürfen von diesen Institutionen erteilte Kredite eigentlich nur für Käufe in Mitgliedstaaten verwendet werden. Die Schweiz hat erreichen können, dass für sie bisher eine Ausnahme gemacht wurde. Sie hat deshalb, trotz bescheidener eigener Entwicklungshilfe, in Entwicklungsländer weit mehr liefern können, als sie von dort bezog. Dies stösst zunehmend auf den Widerspruch anderer Länder. Sie werfen der Schweiz vor, sie sei ein Rosinenpicker. Sie wolle zwar in Entwicklungsländer liefern, drücke sich jedoch vor Finanzierungsbeiträgen. Der Kredit an die Internationale Entwicklungsbehörde soll diesen Vorwürfen entgegenwirken und dazu beitragen, dass auch in der Zukunft mit Krediten der Weltbankgruppe und des Internationalen Währungsfonds weiterhin Waren auch aus der Schweiz bezogen werden können.

Man kann sich streiten, wem dieser Kredit mehr helfe, der Schweiz oder den Entwicklungsländern. Er dient beiden. Die Schweiz hat besonders jetzt kein Interesse daran, es mit der Weltbank und ihren Mitgliedstaaten zu verderben. Wir haben schon sonst genügend Schwierigkeiten.

Alle drei Vorlagen dienen der bessern Bewältigung von Notsituationen, wenn auch ganz verschiedener Art. Sie verdienen deshalb alle unsere Zustimmung. Auf die eine oder andere Art wird dies auch uns allen wieder zugute kommen.